

## Erläuterungen

zum

### Gesekentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Der Jahresbedarf der Nichtselbstversorger an Mehl beträgt bei Ausgabe der vollen Rationen (500 Gramm Verschleißmehl, 2045 Gramm Brotmehl für Schwerarbeiter und 1150 Gramm für sonstige Verbraucher) 595.919 Tonnen, wobei auch der Bedarf der Küchen, Spitäler und sonstigen Anstalten in Rechnung gestellt ist. \*)

Die inländische Ernte an Brotgetreide (Weizen, Roggen und Gerste) kann, da die Produktion bekanntlich noch immer unter sehr schwierigen Verhältnissen vor sich geht, auf annähernd nur 500.000 Tonnen geschätzt werden. Hierbei ist die Anbaufläche für Weizen mit rund 160.000 Hektar, für Roggen mit rund 310.000 Hektar und für Gerste mit rund 100.000 Hektar eingeschätzt; ein Ernteergebnis von 500.000 Tonnen entspricht somit einem durchschnittlichen Hektarertrag von nur 87 Meterzentner.

Wird Saatgut und Schwund im Ausmaße von etwa 110.000 Tonnen in Abzug gebracht, so verbleibt eine Menge von 390.000 Tonnen Getreide oder bei 90prozentiger Ausmahlung eine Menge von 350.000 Tonnen Mehl, also wesentlich weniger, als der obausgewiesene Bedarf für Nichtselbstversorger allein beträgt. Diese Mehlmenge würde sich noch wesentlich verringern, falls das Ausmahlungsprozent herabgesetzt wird.

Wenn der eigene Bedarf der Landwirtschaft und jener für die teilweise Deckung des Futterbedarfes (Gerste) mit nur 280.000 Tonnen Brotgetreide angenommen wird, so würden für den übrigen Inlandskonsum nur zirka 110.000 Tonnen Getreide oder 100.000 Tonnen Mehl freibleiben, so daß sich der Importbedarf auf rund 500.000 Tonnen Mehl beziffert.

Es ist bekannt, welche großen Schwierigkeiten die Beschaffung der für unsere Mehl- und Brotversorgung erforderlichen Getreidemengen im Auslande begegnet. Unsere gegenwärtige Versorgung und die der nächsten Monate konnte auf Grund des amerikanischen Kreditmehles notdürftig gesichert werden. Den Anschluß an diese Versorgung müssen wir durch die Heranziehung unserer eigenen Ernte und durch Auslandskäufe suchen. Obwohl mit Rücksicht auf den Mangel an anderen Nahrungsmitteln die festgesetzten Mehl- und Brotationen auch bei Ausgabe im vollen Ausmaße das Nahrungsbedürfnis der Bevölkerung nicht voll befriedigen, sind den Käufen im Auslande und der Einfuhr schon mit Rücksicht auf unsere finanzielle Lage und die Kaufkraft unseres Geldes bestimmte Schranken gesetzt. Angesichts dieser Lage wird die Nachfrage im Inlande anscheinend das Anbot übersteigen. Den Ausgleich zwischen Anbot und Nachfrage bei diesen Verhältnissen dem freien Verkehr zu überlassen, würde ein ungemessenes Ansteigen der Mehlpreise zur Folge haben und schließlich dazu führen, daß der inländische Überschuß nur

\*) Zwischen den von den politischen Behörden ausgewiesenen Versorgungsständen und den vorläufigen Ergebnissen der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Jänner 1920 bestehen Differenzen, deren Aufklärung eingeleitet ist. Die obige Bedarfsziffer entspricht den ausgewiesenen gegenüber der Volkszählung höheren Versorgungsständen.

einer ganz kleinen Oberschichte der Bevölkerung erreichbar wäre. Hinter dem Lockruf nach dem freien Markt als Regulator der Versorgung lauern Unruhen und der Bürgerkrieg. Auch der Vorschlag, daß der Staat nur die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerungskreise übernehmen und es den Bemittelten überlassen soll, sich auf dem freien Markt aus den Überschüssen der heimischen Ernte zu versorgen, ist aus sachlichen und technischen Gründen undurchführbar. Und wer ist heute in Österreich bemittelt und wer unbemittelt? Und wie klein ist der Kreis der wirklich Bemittelten? Tatsächlich müßte der Staat doch für mindestens 90 Prozent der Bevölkerung die Versorgung übernehmen.

Die eigene Ernte ist unzulänglich — die Einfuhr kann angesichts des Tiefstandes unserer Währung nicht beliebig ausgedehnt und derart das Defizit reslos ausgeglichen werden. An der Rationierung muß also festgehalten werden. Es ist daher unbedingt notwendig, auch im Wirtschaftsjahre 1920/21 den inländischen Getreideüberschuß dem freien Verkehr zu entziehen, um ihn der Allgemeinversorgung dienstbar machen zu können. Wir schließen uns mit diesem Vorgange einer Reihe von Staaten, und zwar auch einzelnen wirtschaftlich bessergestellten Siegerstaaten, an, die gleichfalls an der Erfassung ihrer eigenen Getreideüberschüsse festhalten. Da wir voraussichtlich auch in Zukunft auf die Unterstützung der Ententestaaten angewiesen sein werden und ein Entgegenkommen nicht erwartet werden kann, wenn die inländischen Ernteüberschüsse freigegeben und derart der allgemeinen Versorgung entzogen, nur bevorzugten Schichten zugänglich werden, so bestärkt dieser Zustand der Abhängigkeit noch die Gründe, welche für eine Bewirtschaftung der im eigenen Lande gewonnenen Getreidemengen sprechen.

Für die Bewirtschaftung sprechen ganz besondere Gründe staatsfinanzieller Natur, weil das ausländische, insbesondere überseeische Getreide, bei dem Tiefstand unserer Valuta und bei den außerordentlich hohen Frachtspeisen um ein Vielfaches höher zu stehen kommt, als das inländische Produkt und weil aus valutarischen Gründen das Abströmen eigener Geldmittel ins Ausland zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung auf das möglichst geringste Maß herabgedrückt werden muß.

Heute kostet amerikanischer Weizen sob amerikanischem Verschiffungshafen 11¼ Dollar. Bei dem heutigen ungünstigen Stande unserer Valuta käme uns aus jetzt gekauften amerikanischem Getreide hergestelltes Mehl bis in die Verteilungsstationen gestellt, inklusive Fracht, Spesen, Vermahlungskosten zc. auf zirka 35 K für das Kilogramm zu stehen. Wenn wir den oberwähnten Überschuß aus der inländischen Produktion nicht erfassen, daher diesen Ausfall durch Auslandskäufe decken müßten — und für den Ankauf — kommen nach der voraussichtlichen Entwicklung im nächsten Wirtschaftsjahre wenigstens für einen großen Teil der erforderlichen Getreidemengen überseeische Staaten in Betracht und vorläufig hat der Getreidemarkt steigende Tendenz, so würden die als Ersatz für das nicht aufgebrauchte inländische Getreide aufzukaufenden 100.000 Tonnen Mehl auf . . . . . 3.500,000.000 K zu stehen kommen.

Angenommen, daß für den inländischen Weizen und Roggen 10 K und für Gerste 9 K pro Kilogramm zu bezahlen sind, so stellt sich der inländische Mehlikilogrammpreis nach den heutigen Verhältnissen auf zirka 11 K 60 h.

100.000 Tonnen inländisches Mehl kämen daher auf . . . . . 1.160,000.000 „

Die Ersparung betrüge daher . 2.340,000.000 K.

Das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, hat die Beschlagnahme des Getreides ausgesprochen und ein Reichskontingent an Brotgetreide und Hafer angefordert. Das Kontingentierungssystem, das ein Abgehen von der früheren starren staatlichen Bewirtschaftung beinhaltet, hat sich, wenngleich das ursprünglich vorgeschriebene Kontingent nicht in vollem Umfange aufgebracht werden konnte, im großen und ganzen bewährt, da es dem Landwirte eine gewisse Bewegungsfreiheit einräumt und eine Beschränkung der Verfütterung oder eine Beschränkung der Verbrauchsrationen nur insoweit festlegt, als hierdurch die abzuliefernde Getreidemenge nicht berührt wird. An diesem gesetzlich festgelegten System der Getreidebewirtschaftung wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nichts geändert.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des Entwurfes beruhen auf den von der Wirtschaftskommission des Staatsamtes für Volksernährung aufgestellten Richtlinien. (Die Wirtschaftskommission setzt sich zusammen aus je drei von allen Ländern und der Gemeinde Wien entsendeten Vertretern, wobei jedes Land je einen Produzenten- und Konsumentenvertreter entsendet hat.)

Die Übernahme der Getreideüberschüsse soll durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, dort, wo solche nicht bestehen oder wo sie ihre Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, durch eigene Organe der Österreichischen Getreideanstalt erfolgen.

## Zu 838 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Wenn ein Landwirt seiner Ablieferungspflicht Genüge geleistet hat, so kann er einen weiteren Überschuß an Brotgetreide oder Hafer — nach den von der Wirtschaftskommission erstatteten Vorschlägen — nur an die landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die von der österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe veräußern, und zwar zum gleichen Preise wie für das Kontingentgetreide. Diese Bestimmung des Gesetzes bedeutet eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustande, da bisher Hafer nach Erfüllung der Ablieferungspflicht ohne weiteres frei veräußert werden konnte und ein weiterer Überschuß an Brotgetreide in erster Linie zur Deckung landwirtschaftlicher Bedürfnisse im eigenen politischen Bezirke Verwendung finden sollte. Nach dem Entwurf soll nicht bloß das vorgeschriebene Kontingent, sondern auch ein allenfalls noch vorhandener weiterer Überschuß der Allgemeinversorgung zukommen. Mit dem freien Verkehr des Haferüberschusses wurden nach den Berichten der Landesregierungen im Wirtschaftsjahre 1919/20 wenig günstige Erfahrungen gemacht, weil er zu maßlosen Preistreibern und zu vielfachen Schiebungen die Möglichkeit bot.

Die Aufteilung des Gesamtkontingentes auf die einzelnen Länder erfolgt vom Staatsamte für Volksernährung nach Anhörung der Wirtschaftskommission. Die Aufteilung der Landeskontingente auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe wird von den Landesregierungen durchgeführt, die auch die erforderlichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen haben.

Das bestehende Gesetz hatte für das Wirtschaftsjahr 1919/20 ein Reichskontingent von 180.000 Tonnen Brotgetreide und von 25.000 Tonnen Hafer angefordert. Der vorliegende Entwurf hat von der Fixierung eines ziffermäßigen Gesamtkontingentes im Gesetze selbst abgesehen, weil sich diese gesetzliche Bindung nicht bewährt hat. Die heimische Produktion ist aus bekannten Gründen derart zurückgegangen, daß sich die Anforderung des Kontingentes in der erwähnten Höhe bei Brotgetreide tatsächlich als zu hoch erwies und den Landwirten als eine schwere Belastung erschien. Dementsprechend mußten auch die Erfolge der Aufbringung hinter dem vorgeschriebenen Kontingent zurückbleiben.

An Brotgetreide wurden bis Mitte Mai bloß . . . . .	109.692 Tonnen
oder 61 Prozent und an Hafer . . . . .	20.039 "
oder 80 Prozent des Reichskontingentes aufgebracht.	

Eine Ermäßigung des Gesamtkontingentes erscheint auch durch die vielfach erhöhten Anforderungen der landwirtschaftlichen Arbeiter (Kollektivverträge auf Naturalleistungen und Deputate für landfremde Arbeiter) erforderlich. Die Beratung über die Höhe des Gesamtkontingentes und deren Aufteilung auf die Länder ist bereits abgeschlossen.

Die Wirtschaftskommission hat das Gesamtkontingent an

Brotgetreide mit . . . . .	111.400 Tonnen und an
Hafer mit . . . . .	25.000 "

und die Aufteilung auf die Länder, wie folgt beantragt:

	Brotgetreide	Hafer
	Meterzentner	
Niederösterreich . . . . .	700.000	150.000
Oberösterreich . . . . .	360.000	85.000
Salzburg . . . . .	5.000	2.500
Steiermark . . . . .	30.000	8.700
Kärnten . . . . .	12.000	3.000
Tirol . . . . .	4.000	800
Vorarlberg . . . . .	3.000	—
Zusammen .	1.114.000	250.000

Den Getreideübernahmepreis setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen fest. In diesen Belangen haben bereits eingehende Beratungen, insbesondere auch im Schoße der Wirtschaftskommission stattgefunden. Die Beratungen haben unter Zustimmung der Konsumentenvertreter zu dem Vorschlage geführt, den vorläufigen Übernahmepreis für Weizen und Roggen mit 10 K, für Gerste mit 9 K und für Hafer mit 8 K festzusetzen. Dieser Preis ist als Mindestpreis gedacht, der den Landwirten unter allen Umständen ausgezahlt werden muß. Bei der Unsicherheit unserer wirtschaftlichen Entwicklung wird in

einem späteren Zeitpunkte, und zwar mit 1. März 1921 eine Überprüfung des Getreidepreises vorgenommen werden. Hierbei wird festzustellen sein, ob der erwähnte Mindestpreis mit der Entwicklung der Gesehungskosten und mit den Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und Betriebsmittel im Einklange steht.

Bei den Beratungen über die vorliegende Gesetzesnovelle wurde von den landwirtschaftlichen Vertretern eingehendst auf die außerordentliche Preissteigerung der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und Betriebsmittel und auf die Schwierigkeit ihrer Beschaffenheit hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, daß die Getreideablieferung gehoben werden kann, wenn den Landwirten Waren der eben erwähnten Art zu erträglichen Preisen geliefert werden könnten. Der „Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle des Staatsamtes für Volksernährung“ und der „Landwirtestelle“ wird die Aufgabe übertragen werden, die Bedürfnisse der Landwirtschaft auf diesem Gebiete möglichst zu befriedigen. Zu diesem Zwecke werden beiden Stellen Geldmittel vom Staatsamte für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.